

Stadt Kitzingen, Kaiserstr. 13/15, 97318 Kitzingen

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechs-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953);

3. Planänderung

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, schon mit Schreiben vom 29.07.2011 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, mit Schreiben vom 28.01.2015 und mit Schreiben vom 07.10.2015 die Durchführung von zwei darauf bezogenen Planänderungsverfahren beantragt. Die Unterlagen lagen daher bereits im September / Oktober 2011 (Ausgangsverfahren), im März/April 2015 (Erste Planänderung) und im Oktober/November 2015 (Zweite Planänderung) aus.

Die im Anhörungsverfahren zum Ausgangsverfahren, zur ersten Planänderung, zur zweiten Planänderung und im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse haben die Autobahndirektion Nordbayern veranlasst, die bisher ins Verfahren gebrachte Planung für das o.g. Bauvorhaben in Teilbereichen ein drittes Mal zu ändern.

Die Planänderung beinhaltet insbesondere eine Gradientenanhebung im Bereich von Bau-km 312+371 bis Bau-km 316+540. Diese wurde aufgrund der Anpassung der Tiefenentwässerung im Bereich von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 notwendig. Des Weiteren wurde das Bauwerk BW 311c hinsichtlich der Querschnittsabmessungen geändert, um einen geplanten Radweg regelgerecht mitführen zu können. Zudem wurde der Lärmschutz im Bereich des Marktes Kleinlangheim (Gemarkung Kleinlangheim, Haidt, Atzhausen) nochmals angepasst. Außerdem wurden transparente Lärmschutzwände im Bereich von Unterführungen bzw. Gasleitungen eingeplant, verschiedene Absetz- und Rückhaltebecken angepasst und Anpassungen an der Kreisstraße KT 11 vorgenommen. Die weiteren Einzelheiten hierzu und zu den übrigen Planänderungen (wie beispielsweise die Anpassungen der Biotopschutzzäune, Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz und technische Anpassungen an Bauwerken) können den geänderten Plänen entnommen werden.

Der geänderte Plan liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der Stadt Kitzingen, Stadtbauamt, Schulhof 2, 97318 Kitzingen, EG rechts,

in der Zeit vom 05.09. – 04.10.2016

während der üblichen Dienststunden (MO-FR 8 – 12 Uhr, MO – MI 14 – 15.30 Uhr, DO 14 – 17 Uhr).

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/12/02472/index.html> eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

18.10.2016

kann jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, gegen die geänderten Pläne Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die übrigen Teile des Plans, die im September/Okttober 2011, im März/ April 2015 und im Oktober/November 2015 schon ausgelegt wurden, sind ausgeschlossen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Kitzingen, Stadtbauamt, Schulhof 2, 97318 Kitzingen, Ebene 2, Zimmer Nr. 2.3

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse **rat-haus@stadt-kitzingen.de** oder **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **18.10.2016**, sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen zur Planänderung sind nach Ablauf der Stellungnahmefrist, also mit Ablauf des **18.10.2016**, ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten geänderten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme in einem eventuellen Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Planänderung wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des geänderten Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft, soweit sie durch die Planänderung verursacht werden. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVP notwendigen Angaben enthalten
 - die Anhörung zu den ausgelegten Änderungsunterlagen auch die Einbeziehung der

Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 8 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterung der 3. Planänderung,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne,
- Lagepläne und Bauwerksverzeichnis,
- Höhenpläne,
- Straßenquerschnitte,
- Untersuchungen zu den Immissionen (mit den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen und der Schadstoffuntersuchungen),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (mit Angaben zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeit und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung),
- Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse,
- Angaben zur Verträglichkeitsprüfung (FFH-/VSch-VP) sowie
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung).

Kitzingen, den 29.08.2016
Stadt Kitzingen
i.V.

Stefan Güntner
Bürgermeister